Bebauungsplan der Ortsgemeinde Pluwig, Teilgebiet "Aetel II" 3. Änderung

Teil A: Planzeichnung

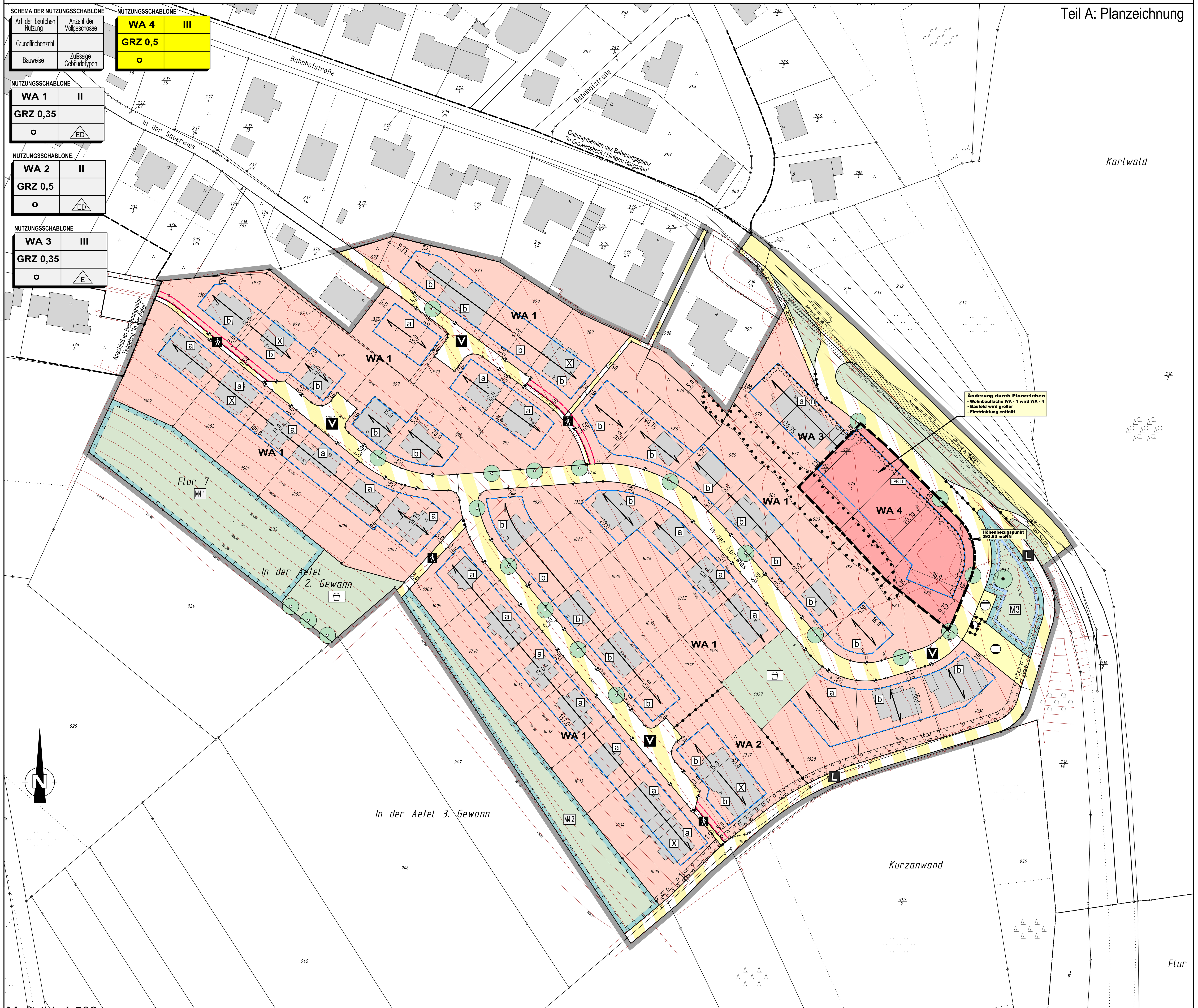

Maßstab 1:500

Planzeichenerklärung

Art der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- WA — Allgemeines Wohngebiet

Maß der baulichen Nutzung (§9 Abs.1 Nr.1 BauGB)

- z.B. GRZ 0,35 — Grundflächenzahl als Höchstmaß
- z.B. II — Zahl der Vollgeschosse als Höchstmaß

Bauweise, Baugrenzen (§9 Abs.1 Nr.2 BauGB)

- o — Offene Bauweise
- E — nur Einzelhäuser zulässig
- ED — nur Einzel- und Doppelhäuser zulässig
- Baugrenze

Verkehrsflächen (§9 Abs.1 Nr.11 BauGB)

- Straßenverkehrsfläche
- Straßenbegrenzungslinie
- Verkehrsfläche besonderer Zweckbestimmung
- Zweckbestimmung: Fußweg
- V — Zweckbestimmung: Verkehrsberuhigter Bereich
- L — Zweckbestimmung: Landwirtschaftlicher Weg

Flächen für Versorgungsanlagen (§ 9 Abs. 1 Nr. 12 BauGB)

- Flächen für Versorgungsanlagen
- Zweckbestimmung: Elektrizität
- Zweckbestimmung: Gas
- Zweckbestimmung: Abwasser

Flächen für die Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser (§9 Abs.1 Nr.14 BauGB)

- Rückhaltung und Versickerung von Niederschlagswasser

Grünflächen (§9 Abs.1 Nr.15 BauGB)

- Öffentliche Grünfläche
- Zweckbestimmung: Spielplatz

Planungen, Nutzungsregelungen, Maßnahmen und Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft (§9 Abs. 1 Nr.20 u. 25 BauGB)

- Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft
- Umgrenzung von Flächen mit Bindungen für Bepflanzungen und für die Erhaltung von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Erhaltung von Einzelbäumen
- Umgrenzung von Flächen zum Anpflanzen von Bäumen, Sträuchern und sonstigen Bepflanzungen
- Anpflanzen von Einzelbäumen
- z.B. M3 — Zuordnung von textlichen Festsetzungen bzgl. Kompensationsmaßnahmen

Umgrenzung der Flächen für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§9 Abs. 1 Nr.24 und Abs.6 BauGB)

- z.B. LPB III — Passive Schallschutzmaßnahmen gemäß textlichen Festsetzungen
- LPB III = Lärmpegelbereich III gemäß DIN 4109

Sonstige Planzeichen

- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches der 3. Änderung des Bebauungsplanes
- Grenze des räumlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes i.d.F. des Satzungsbeschlusses vom 21.07.2005
- Abgrenzung unterschiedlicher Nutzungen
- Geh-, Fahr- und Leitungsrecht

Planzeichen für Hinweise und Darstellungen

- Gelände- und Höhenaufmaß
- Hauptfirstrichtung
- Sichtdreieck gemäß RAS-K 1
- Messpunkte für Gebäudehöhe gemäß textlichen Festsetzungen
- z.B. a — Zuordnung von textlichen Festsetzungen
- z.B. X — Zuordnung von Hinweisen und Empfehlungen
- vorhandene 20Kv-Freileitung mit Schutzstreifen

Übersicht über die Änderungen

Hinweis:
Die Änderungen sind in der Planzeichnung sowie in der Planzeichenerklärung durch Hinterlegung in gelber Farbe und Textbeschreibung in hellgelbem Rahmen gekennzeichnet. Die Textlichen Festsetzungen gelten nur für die 3. Änderung.

Teil B: Textliche Festsetzungen

nur gültig für den Geltungsbereich der 3. Änderung (vereinfachte Änderung gemäß § 13 BauGB)

I. Bauplanungsrechtliche Festsetzungen entsprechend den Vorschriften des BauGB i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548) und der BauNVO in der Bekanntmachung der Neufassung vom 23.01.1990 (BGBl. I, S. 132) zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548)

Für das WA-4 gemäß Planzeichnung gelten nur die folgenden textlichen Festsetzungen in Verbindung mit den zeichnerischen Festsetzungen auf der Planurkunde:

A) Art der baulichen Nutzung
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. §§ 1-15 BauNVO)

Anlagen für sportliche Zwecke sind nur ausnahmsweise zulässig (§ 1 Abs. 5 BauNVO). Gartenbaubetriebe und Tankstellen sind unzulässig (§ 1 Abs. 6 Nr. 1 BauNVO).

B) Maß der baulichen Nutzung/Höhe baulicher Anlagen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB)

1. **Grundflächenzahl / Zulässige Grundfläche**
(§§ 17, 19 BauNVO)

(Siehe Nutzungsschablone)

2. **Überschreitung der zulässigen Grundfläche**
(§ 19 Abs. 2 i.V.m. § 19 Abs. 4 BauNVO)

Die aus der im WA-4 festgesetzten GRZ von 0,5 resultierende zulässige Grundfläche nach § 19 Abs. 2 BauNVO darf durch die Flächen von Garagen, Stellplätzen und untergeordneten Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO nur insoweit überschritten werden, als die GRZ insgesamt für das Baugrundstück 0,55 nicht übersteigt.

3. **Vollgeschosse / Garagengeschosse**
(§ 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB, § 20 BauNVO i.V.m. § 21a BauNVO)

Garagengeschosse oder ihre Baumasse sind in sonst anders genutzten Gebäuden entsprechend § 21a Absatz 1 BauNVO auf die Zahl der zulässigen Vollgeschosse nicht anzurechnen.

3. **Höhe baulicher Anlagen**

3.1 Oberkante

Die höchstzulässige Oberkante (maximale Höhe der Gebäude) beträgt im WA-4 10,50 m über Erdgeschossfertigfußbodenniveau (EG FFB). Technische Dachaufbauten sind hiervon nicht berührt.

3.2 Höhenlage Erdgeschoss (EG FFB)

Die Oberkante des Fertigfußbodens im Erdgeschoss darf eine Höhendifferenz von 3,50 Metern im Verhältnis zum nächstgelegenen in der Planurkunde gekennzeichneten Bezugspunkt der angrenzenden Straßenverkehrsfläche (im Endausbauzustand) nicht überschreiten.

C) Überbaubare Grundstücksflächen
(§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB)

Die überbaubaren Grundstücksflächen sind durch Baugrenzen entsprechend der Planzeichnung festgesetzt. Untergeordnete Gebäudeteile gemäß § 8 Abs. 5 LBauO dürfen die festgesetzten Baugrenzen nicht überschreiten.

Nebenanlagen i.S.v. § 14 BauNVO sowie Stellplätze und Garagen gemäß § 12 BauNVO sind auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zulässig.

D) Anforderungen an den Schallschutz
(§ 9 Abs. 1 Nr. 24 BauGB)

Die nordöstliche und östliche Fassade des WA-4 liegt gemäß der Kennzeichnung in der Planurkunde im Lärmpegelbereich III.

Zum Schutz vor Außenlärm sind für Außenbauteile von Aufenthaltsräumen die Anforderungen der Luftschalldämmung nach DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", Ausgabe November 1989, einzuhalten. Die erforderlichen resultierenden Schalldämm-Maße der Außenbauteile ergeben sich nach DIN 4109 aus den in der Tabelle aufgeführten Lärmpegelbereichen. Nach außen abschließende Bauteile von schutzbedürftigen Räumen sind so auszuführen, dass sie die folgenden resultierenden Schalldämm-Maße aufweisen:

Lärmpegelbereich	erforderliches resultierendes Schalldämm-Maß R'w,res des Außenbauteils in dB	
	Aufenthaltsräume in Wohnungen, Übernachtungsräume in Beherbergungsstätten, Unterrichtsräume und ähnliches	Büroräume und ähnliches
III	35	30
IV	40	35

Die Tabelle ist ein Auszug aus der DIN 4109 „Schallschutz im Hochbau", November 1989, Tabelle 8 (Hrsg.: DIN Deutsches Institut für Normung e.V.)

Die erforderlichen Schalldämm-Maße sind in Abhängigkeit vom Verhältnis der gesamten Außenfläche eines Raumes zur Grundfläche des Raumes nach Tabelle 9 der DIN 4109 zu korrigieren.

In Räumen, die überwiegend zum Schlafen benutzt werden, und in schutzbedürftigen Räumen mit sauerstoffverbrauchender Energiequelle ist – wenn diese ausschließlich über Fenster an Fassaden mit Überschreitungen verfügen – durch den Einbau von Lüftungseinrichtungen für ausreichende Belüftung zu sorgen.

Es können Ausnahmen von den getroffenen Festsetzungen zugelassen werden, soweit nachgewiesen wird, dass – insbesondere an gegenüber den Lärmquellen abgeschirmten oder den Lärmquellen abgewandten Gebäudeteilen – geringere Schalldämm-Maße erforderlich sind.

E) Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft innerhalb des eigentlichen Geltungsbereiches des Bebauungsplanes
(§ 9 Abs. 1 Nr. 20 BauGB)
Anpflanzen von Bäumen und Sträuchern / Erhaltung von Bäumen und Sträuchern
(§ 9 Abs. 1 Nr. 25 a,b BauGB)

1. Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen

Stellplätze und sonstige zu befestigende unbebaute Flächen der bebauten Grundstücke sind grundsätzlich mit wasserdurchlässigen Materialien anzulegen.

2. Maßnahmen auf den privaten Baugrundstücken

2.1 Die durch Planzeichen zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume / Gehölzbestände sind dauerhaft zu erhalten. Während der Bauphase sind Schutzvorkehrungen gemäß DIN 18920 zu treffen (Holzpfosten, Steinblöcke), um Stamm und Wurzelbereich vor Verletzung und Verdichtung zu schützen.

2.2 Pro Baugrundstück ist jeweils mindestens ein Laubbaum gemäß Pflanzliste 1 oder 2 (siehe Teil D – Hinweise und Empfehlungen) zu pflanzen.
Nadelgehölze zur Grundstückseinfriedung sind nicht gestattet.

Teil C: Kennzeichnungen (gemäß §9 Abs.5 BauGB)

Flächen, bei deren Bebauung besondere bauliche Vorkehrungen gegen äußere Einwirkungen oder bei denen besondere bauliche Sicherungsmaßnahmen gegen Naturgewalten erforderlich sind

Die Gebäude sind gegen drückendes Hangwasser zu schützen (Drainagen, Anstriche).

Teil D: Hinweise und Empfehlungen

1. **Vorschläge für zu pflanzende Gehölzarten:**

Pflanzliste 1: Obstbaum-Hochstämme

Apfelsorten:
Luxemburger Renette, Roter Bellefleur, Roter Eiserapfel, Danziger Kantapfel, Winterrambour, Weißer (Gelber) Trierer Weinapfel, Porzenapfel ,Weißer Klarapfel, Rheinischer Bohnapfel, Jakop Lebel

Birnensorten:
Gellerts Butterbirne, Köstliche von Charneu, Sievenicher Mostbirne, Gute Graue, Weilersche Mostbirne, Luxemburger Mostbirne, Schweizer Wasserbirne;

Kirschen:
Hedelfinger, Große Schwarze Knorpelkirsche, Büttners Rote Knorpelkirsche, Rosenrote Maikirsche

sonstige geeignete Obstbäume für den Privatgarten:
Hauszwetsche, Wagenheims Frühzwetsche, Mirabelle aus Nancy, Quillins Reneklode, Große Grüne reneklodeQuitte (alle gängigen Sorten)

Pflanzliste 2: Bäume

Eberesche (Sorbus aucuparia), Bergahorn (Acer pseudoplatanus), Feldahorn (Acer campestre), Hainbuche (Carpinus betulus), Walnuss (Juglans regia), Vogelkirsche (Cerasus ((Prunus)) avium), Obsthochstämme laut Pflanzliste 1, Wildapfel (Malus sylvestris), Speierling (Sorbus domestica).

Pflanzliste 3: Sträucher

Weißdorn (Crataegus monogyna), Hundsrose (Rosa canina), Gewöhnlicher und Wolliger Schneeball (Viburnum opulus, V. lantana), Hasel (Corylus avellana), Liguster (Ligustrum vulgare, giftig), Pfaffenhütchen (Euonymus europaea), Hartriegel (Cornus sanguinea), Kornelkirsche (Cornus mas), Sal-Weide (Salix caprea), Purpurweide (Salix purpurea), Schwarzer Holunder (Sambucus nigra)

2. **Niederschlagswasser**

Zur Speicherung des unbelasteten Dachabflusses als Brauchwasser (z.B. zur Gartenbewässerung) wird auf allen Grundstücken die Anlage von Zisternen mit einem Fassungsvermögen von 3 - 6 m³ empfohlen.

Dabei ist eine klare Trennung von Brauch- und Trinkwasserversorgung zu berücksichtigen. Anlagen zur Brauchwassernutzung sind beim zuständigen Gesundheitsamt anzeigepflichtig.

Das auf den befestigten Flächen der Baugrundstücke anfallende Niederschlagswasser, welches nicht zu Brauchwasserzwecken genutzt wird, ist in den im öffentlichen Straßenraum verlaufenden Regenwasserkanal einzuleiten.

3. **Zu Ziffer E 1: Wasserdurchlässige Flächenbefestigungen**

Für die Befestigung von Stellplätzen, Hofflächen, Zufahrten etc. geeignete Beläge sind beispielsweise offenfugiges Pflaster, Rasengittersteine, wassergebundene Decke, Schotterrasen u.a.

4. **Schutz des Bodens**

Der Oberboden ist zu Beginn aller Erdarbeiten entsprechend DIN 18915 Blatt 2 abzuschieben. Der abgeschobene, fruchtbare Oberboden sollte, sofern die Möglichkeit besteht, während der Bauphase ausschließlich auf Ackerflächen zwischengelagert werden und später auf die unbebauten Grundstücksflächen aufgetragen werden.

Bei allen Bodenarbeiten, auch bei Bau-, Unterhaltungs- und gegebenenfalls Ausgleichsmaßnahmen, sind die Vorgaben nach § 202 BauGB in Verbindung mit DIN 18915 und 19371 sowie die Forderungen des Bodenschutzes (BBodschG und BBodschV) zu beachten.

5. **Bergbau / Hydrogeologie / Ingenieurgeologie**

In der Gemarkung Pluwig ist mit Relikten des Altbergbaus zu rechnen. Aus diesem Grund lassen sich, im Falle eines ehemals untertägigen Abbaues, Auswirkungen (z.B. Bodensetzungen und Tagesbrüche) nicht ausschließen.

Sind Bohrungen zur Gewinnung von Erdwärme geplant, werden folgende Hinweise gegeben:
Tiefere Bohrungen zum Bau von Erdwärmesonden erfassen Tonschiefer und Siltsteine des Unterdevon.
Unter der Voraussetzung, dass die Wärmeträgerflüssigkeit nicht wassergefährdend ist oder der Wassergefährdungsklasse 1 entspricht und die Bohrung im Bereich der Deckschichten gegenüber dem Zutritt von Sickerwasser abgedichtet wird, bestehen aus hydrogeologischer Sicht keine grundsätzlichen Einwände zur Gewinnung von Erdwärme.

Weitere Auflagen bleiben der Einzelfallprüfung vorbehalten.

6. **Gebäudegründungen**

Um bei Gründungen Setzungsunterschiede zu vermeiden, muss ein Planum mit einem einheitlich mächtigen Aufbau hergestellt werden. Das bedeutet, dass z.T. Fels abgespitzt bzw. dass mit Magerbeton unterfüttert werden muss. Der Fels darf nicht in den Planumsunterbau ragen, da sonst mit (hohen) Setzungsunterschieden zu rechnen ist.

Gleiches gilt für Baugrubensohlen, in denen Terrassenmaterial mit hohem Feinkornanteil und stark kiesiges Terrassenmaterial angetroffen wird. Das kiesige Terrassenmaterial wird höhere Pressungen zulassen bzw. sich weniger zusammenpressen lassen.

Für alle Bauvorhaben gilt, dass bei Vorliegen der konkreten Planung der Baugrund für die Gründungsentscheidung zu untersuchen ist.

7. **Private Abwasserhebeanlagen**

Für Kellergeschosse, die einen Anschluss an den Schmutzwasserkanal benötigen, können aufgrund der im Einzelfall nicht ausreichenden Tiefenlage des Kanals ggf. Abwasserhebeanlagen erforderlich werden, deren Errichtung und Betrieb zu Lasten der jeweiligen Bauherren fallen. Die Basisinformationen können bei den Verbandsgemeindewerken Ruwer abgefragt werden.

8. **Niederdruckgasleitung**

Im Bereich der Gasleitung ist Handschachtung erforderlich. Grundlage für die Ausführung von Arbeiten im Schutzstreifenbereich der Versorgungsanlage bildet das Arbeitsblatt GW 315. Vor Baubeginn hat der Antragsteller die tatsächliche Seiten- und Tiefenlage von Versorgungsanlagen genau festzustellen, ggf. durch Handschachtung.

9. **Systemschnitt**

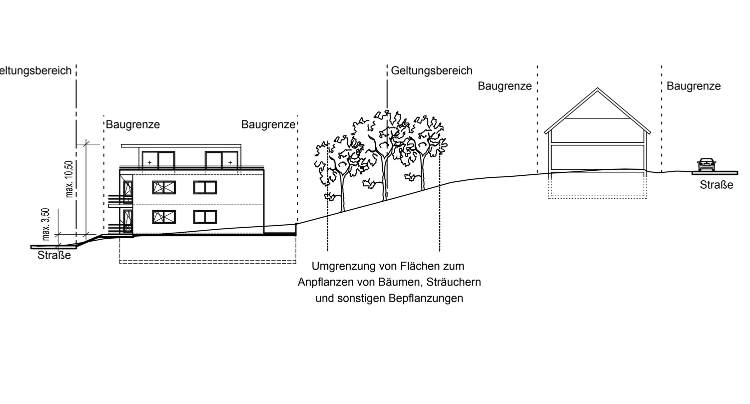

Übersichtskarte -ohne Maßstab-

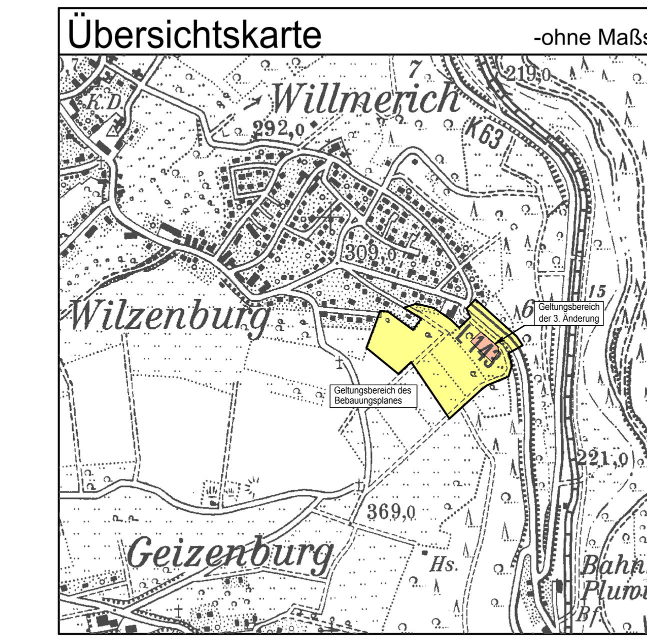

Rechtsgrundlagen zum Bebauungsplan

1. Baugesetzbuch (BauGB) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23.09.2004 (BGBl. I S. 2414), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
2. Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (Baunutzungsverordnung - BauNVO) i.d.F. der Bekanntmachung vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 11.06.2013 (BGBl. I S. 1548).
3. Verordnung über die Ausarbeitung der Bauleitpläne und über die Darstellung des Planinhaltes (Planzeichenverordnung PlanzV) vom 18.12.1990 (BGBL. I 1991 S. 58), sowie die Anlage zur PlanzV, zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 22.07.2011 (BGBl. I S. 1509).
4. Landesbauordnung für Rheinland-Pfalz (LBauO) vom 24.11.1998 (GVBl. S. 365), zuletzt geändert durch § 47 des Gesetzes vom 09.03.2011 (GVBl. S. 47).
5. Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) i.d.F. vom 31.01.1994 (GVBl. S. 153), zuletzt mehrfach geändert durch § 142 Abs. 3 des Gesetzes vom 20.10.2010 (GVBl. S. 319).
6. Gesetz über Naturschutz und Landschaftspflege (Bundesnaturschutzgesetz (- BNatSchG) vom 29.07.2009 (BGBl. I S. 2542), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 100 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I S. 3154).
7. Landesgesetz zur nachhaltigen Entwicklung von Natur und Landschaft (Landesnaturschutzgesetz - LNatSchG) vom 28.09.2005 (GVBl. S. 387), zuletzt in Anlagen 1 und 2 zu § 25 Abs. 2 neu gefasst durch Verordnung vom 22.06.2010 (GVBl. S. 106).
8. Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz - BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 26.09.2002 (BGBl. I S. 3830), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 02.07.2013 (BGBl. I S. 1943).
9. Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz - WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31.07.2009 (BGBl. I, S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 4 Abs. 76 des Gesetzes vom 07.08.2013 (BGBl. I, S. 3154).
10. Landesstraßengesetz für Rheinland-Pfalz (LStrG) i.d.F. vom 01. August 1977 (GVBl. S.273), zuletzt mehrfach geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 20.03.2013 (GVBl. S. 35).

Die Planunterlage entspricht den Anforderungen des § 1 der Planzeichenverordnung, (Stand der Planunterlage, November 2013).

Der Gemeinderat Pluwig hat am .... gem. § 2 Abs. 1 BauGB die 3. Änderung des Bebauungsplanes beschlossen. Der Beschluß wurde am .... gem. § 2 Abs. 1 BauGB ortsüblich bekanntgemacht.

Pluwig, den
Der Ortsbürgermeister

Dieser Entwurf des Bebauungsplanes einschließlich der Textfestsetzungen hat mit der Begründung gem. § 13 Abs. 2 Nr. 2 BauGB auf die Dauer eines Monats in der Zeit vom .... bis .... zu jedermanns Einsicht öffentlich ausgelegen. Ort und Dauer der Auslegung wurden am .... mit dem Hinweis ortsüblich bekanntgemacht, daß Anregungen während der Auslegungsfrist vorgebracht werden können. Die in Betracht kommenden Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die von der Planung berührt werden, wurden über die öffentliche Auslegung unterrichtet. Ihnen wurde Gelegenheit zur Stellungnahme gegeben.

Pluwig, den
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat hat die im Zuge der öffentlichen Auslegung eingereichten Stellungnahmen der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange sowie die vorgebrachten Anregungen aus der Öffentlichkeit in seiner Sitzung am .... geprüft, die erforderliche Abwägung durchgeführt und das Abwägungsergebnis gebilligt.

Pluwig, den
Der Ortsbürgermeister

Der Gemeinderat Pluwig hat am .... die 3. Änderung des Bebauungsplanes gem. §10 BauGB als Satzung

BESCHLOSSEN

Die Begründung wurde gebilligt.

Die örtlichen Bauvorschriften über die Gestaltung baulicher Anlagen wurden gem. § 9 Abs.4 BauGB i.V.m. § 88 Landesbauordnung in den Bebauungsplan als Festsetzung aufgenommen und ebenfalls als Satzung beschlossen.

Pluwig, den
Der Ortsbürgermeister

AUSFERTIGUNG

Die Übereinstimmung des textlichen und zeichnerischen Inhalts dieses Bebauungsplanes mit dem Willen des Gemeinderates sowie die Einhaltung des gesetzlich vorgeschriebenen Verfahrens zur Aufstellung des Bebauungsplanes werden bekundet.

Pluwig, den
Der Ortsbürgermeister

Der Satzungsbeschluss vom .... der Bebauungsplanänderung nebst Begründung sowie die Stelle, bei der der Plan während der Dauer der Dienststunden von jedermann eingesehen werden kann und über den Inhalt Auskunft zu erhalten ist, wurde am .... gem. § 10 Abs.3 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung erlangte der Bebauungsplan (3. Änderung) Rechtsverbindlichkeit.

Pluwig, den
Der Ortsbürgermeister

Bebauungsplan der Ortsgemeinde Pluwig, Teilgebiet "Aetel II"
3. Änderung (vereinfachtes Verfahren gemäß §13 BauGB)

Plan-Nr.: 001.1	Entwurf für Satzungsbeschluss
Projekt-Nr.: 8917	
Maßstab 1:500	
17.02.2013	
Blattgröße 86 x 143 cm	

BKS Ingenieurgesellschaft
Stadtplanung, Raum- / Umwelt- Planung GmbH
Maximinstrasse 17b
D-54292 Trier / Mosel
Web: www.bks-trier.de